

Präambel

Um eine Verbesserung der Infrastruktur in Vehrte zu erreichen, haben sich Bürgerinnen und Bürger zusammengeschlossen, ein Dorfladen mit Café in Form eines wirtschaftlich geführten Vereins mit nachfolgender Satzung einzurichten und zu betreiben. Der Dorfladen soll daneben auch eine soziale Funktion haben und Bedeutung für das gemeinschaftliche Miteinander. Die Verbesserung der ortsnahen Versorgung des ortsnahen Bedarfs, die Steigerung der Attraktivität als Wohnort und die Erhaltung der dörflichen Gemeinschaft sind die Ziele des Vereins.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Dorfladen Vehrte“. Er hat seinen Sitz in 49191 Belm (OT Vehrte). Er ist ein wirtschaftlicher Verein (§ 22 BGB).

§ 2 Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

1. Zweck des Vereins ist der Betrieb des Lebensmittel-Einzelhandels und die Erbringung verwandter Dienstleistungen sowie der Betrieb eines Dorf-Cafés, auch mit Angeboten für alle Generationen, um in der Gemeinde Vehrte die Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs, mit Dienstleistungen und sozialen Angeboten durch das soziale Engagement privater Personen zu gewährleisten.

Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch den Ein- und Verkauf von Waren sowie die Erbringung von Dienstleistungen und Durchführung von Veranstaltungen.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitgliederinnen und Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen und juristischen Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Wenn der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen will, benötigt er dafür die Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,

- die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- an der Mitgliederversammlung und an sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht gem. §§ 7, 8 auszuüben, ggfls. vertreten durch ihre gesetzlichen oder schriftlich bevollmächtigten Vertreter, die Haushaltsangehörige oder andere MitgliederInnen dieses wirtschaftlichen Vereins sein können, sofern sie volljährig sind,

- Anträge für die Beratung und Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung zu stellen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten,
- die übernommenen Anteile einzuzahlen,
- dem Ansehen und den Interessen des Vereins keinen Schaden zuzufügen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Kündigung,
- durch Tod,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Auflösung des Vereins.

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich, erstmals zum 31.12.2018. Die entsprechende Erklärung ist spätestens bis zum 30. September eines Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben.

3. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft wird das Auseinandersetzungsguthaben (§ 14 Nr. 2 d. S.) ohne Verzinsung ausgezahlt, soweit es nicht durch Verlustabschreibungen aufgezehrt ist. Das Auseinandersetzungsguthaben ist fällig nach Feststellung der Jahresrechnung für das letzte Jahr der Mitgliedschaft, sofern Vorstand und Aufsichtsrat keine spätere Auszahlung beschlossen haben (Ziffer 4).

4. Die Auszahlung kann durch übereinstimmenden Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat verzögert werden, wenn anderenfalls dem wirtschaftlichen Verein die für das laufende Geschäft erforderliche Liquidität entzogen würde oder wenn dadurch die Finanzierung bereits beschlossener Investitionen in Frage gestellt würde.

5. Ein Mitglied kann jederzeit durch Übertragung seines Anteils, seiner Anteile oder eines Teils seiner Anteile auf ein anderes Mitglied oder mit Zustimmung des Vorstandes auf ein neues Mitglied ohne Auseinandersetzung aus dem Verein ausscheiden oder es eine Beteiligung verringern.

6. Sollte die Mitgliedschaft durch Tod beendet sein und rechtmäßige Erben des verstorbenen Mitgliedes nicht spätestens 12 Monate nach dem Tod die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens beanspruchen, verbleibt dieser Betrag dem Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand

Die Mitglieder sind, mit Ausnahme der Geschäftsführung, ehrenamtlich tätig. Auslagen, die den Mitgliedern der Organe entstehen, können auf Antrag erstattet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und soll innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Der Vorstand kann im Laufe des Geschäftsjahres weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auch der Aufsichtsrat kann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn er sie für erforderlich hält. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
4. Zur Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung der Einladung mit Tagesordnung im Schaukasten der Kirche (Eigentum der Gemeinde Belm) und nach Eröffnung im Schaukasten des Dorfladens mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingeladen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder in dessen Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, soweit die Versammlung nichts anderes bestimmt.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat pro Geschäftsanteil eine Stimme – höchstens jedoch 5 Stimmen pro Mitglied.
7. In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich mit Stimmkarten abgestimmt. Auf den Stimmkarten ist für jedes Mitglied die Zahl der Stimmen verzeichnet.
8. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Jedes Mitglied enthält dann so viele Stimmzettel, wie es Stimmen hat.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Verfasser, dem Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied, welches an der Versammlung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung zu erhalten.
10. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
12. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Rechtsschreibfehler, Interpunktion- und Grammatikfehler in der Satzung kann der Vorstand ohne Mitgliederbeschluss ändern.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.

2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Kassenberichts,
- die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung,
- die Feststellung der Jahresrechnung (Jahresabschluss),
- die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des folgenden

Haushaltsjahres,

- Beschlussfassung über die Gewinnverwendung oder die Verlustverrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Kassenprüfer,
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates und der

Kassenprüfer,

- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des

Vereins,

- die Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge,
- die Entscheidung über die Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern,
- die Entscheidung über Investitionen ab einer Investitionssumme von

20.000,00 € und über deren Finanzierung, einschließlich langfristiger

Darlehnsverträge (über 4 Jahre Laufzeit) bzw. Leasingverträge ab 20.000,00 €.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bis zur Wahl ihrer NachfolgerIn gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n StellvertreterIn. Diese vertreten den Aufsichtsrat jeweils einzeln.

3. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Mitglieder des Aufsichtsrates bei Vorliegen eines triftigen Grundes durch die Mitgliederversammlung abgerufen werden.

4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, ist Einstimmigkeit notwendig.

5. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der/die Vorsitzende/r, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, in Textform einzuladen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 Tage liegen. Mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder kann auf die Erfordernisse der Sätze eins und zwei verzichtet werden. Umlaufbeschlüsse können mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder gefasst werden. Die Zustimmung kann nachträglich erteilt werden.

6. Über die Aufsichtsratssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Verfasser, dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom der/dem stellvertretenden Vorsitzende/n und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen.

7. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

8. Aufsichtsratsmitglieder müssen dem Verein angehören und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie dürfen nicht zu weiteren Funktionen im Verein gewählt sein.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand und berichtet der Mitgliederversammlung.

2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- sich stichprobenartig von der ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte zu überzeugen,
- sich von der ordnungsgemäßen Führung der Bücher und der Inventarisierung der Vermögensgegenstände zu überzeugen,
- mit den KassenprüferInnen eng zusammen zu arbeiten,
- die Jahresrechnung und den Vorschlag über die Gewinnverwendung bzw. die Verlustverrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 11 Vorstand

1. Der ordentliche Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter der 1. Vorsitzende (VorstandssprecherIn) und zwei StellvertreterIn (geschäftsführender Vorstand).

2. Der Vorstand kann erweitert werden um Funktionsmitglieder für z. B. folgende Funktionen:

- bis zu einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung Mitgliederbetreuung/Öffentlichkeitsarbeit
- Veranstaltungen
- Schriftführung

3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ein Aufwendungsersatz darf die steuerlichen Grenzen nicht überschreiten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

5. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Mitglieder des Vorstands bei Vorliegen eines triftigen Grundes durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied zu suspendieren.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.

7. Zu den Sitzungen des Vorstandes hat der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, in Textform einzuladen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 Tage liegen. Mit Zustimmung

aller Vorstandsmitglieder kann auf die Erfordernisse der Sätze 1 und 2 verzichtet werden. Umlaufbeschlüsse können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Die Zustimmung kann nachträglich erteilt werden.

8. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist von der/dem VerfasserIn und dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

9. Der ordentliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Mitglieder des ordentlichen Vorstands vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB. Sind zwei Mitglieder des ordentlichen Vorstandes verhindert, übernimmt das dienstälteste Mitglied des erweiterten Vorstandes die Vertretung.

10. Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Der ordentliche Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

2. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen Maßnahmen zu treffen,
- die Erarbeitung des Wirtschaftsplanes für das folgende Haushaltsjahr zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung,
- der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen,
- die Jahresrechnung zu erstellen,
- für ein geordnetes Rechnungswesen zu sorgen,
- Satzungsänderungen der Aufsichtsbehörde (LK Osnabrück) zur Genehmigung vorzulegen,
- ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins zu führen.

3. Der Vorstand darf Kreditgeschäfte lediglich in dem zur Erfüllung des Vereinszweckes unabdingbar notwendigen Umfang tätigen. Zur Finanzierung des Vereins kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung von Vereinsmitgliedern Darlehen mit Rangrücktritt aufnehmen und langfristige Darlehen (Laufzeit über 4 Jahre) zur Finanzierung des Anlagevermögens (Grundstück und Gebäude, Inventar) in Anspruch nehmen.

4. Der Vorstand ist verpflichtet, in einem dem Geschäftsbetrieb angemessenen Umfang für Versicherungsschutz zu sorgen und folgende Versicherungen abzuschließen:

- Betriebsunterbrechungsversicherung
- Inventarversicherung
- Betriebshaftpflichtversicherung
- Einbruchdiebstahlversicherung
- Haftpflichtversicherung (u. a. gegen Unfallschäden von Kunden/Gästen auf dem genutzten Grundstück) sofern entsprechende Risiken übernommen wurden.

§ 13 Geschäftsführung, besondere Vertreter

1. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen oder mehrere besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen, insbesondere für die Aufgabenbereiche
 - Verkaufsleitung – lfd. Geschäftsführung
 - Buchführung, Lohnbuchhaltung, Steuerberatung etc.
2. Die Einzelheiten der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates erlässt, festgehalten.
3. Die/der vom Vorstand bestellte/n GeschäftsführerIn nehmen, wenn sie nicht ohnehin Vorstandsmitglieder sind, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
4. Die besonderen Vertreter können eine Vergütung erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung genehmigten Wirtschaftsplanes.

§ 14 Beteiligung, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder beteiligen sich zur Finanzierung der Investitionen, des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens mit einem oder mehreren Geschäftsanteil/en von 200,00 €. Die Anteile gehören zum Eigenkapital des Vereins.
2. Soweit Geschäftsanteile nicht zur Deckung von Verlusten herangezogen bzw. wieder aufgefüllt worden sind, werden sie beim Ausscheiden aus dem wirtschaftlichen Verein als Auseinandersetzungsguthaben zurückgezahlt. Voraussetzungen für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens – auch in Verbindung mit § 5 (3) und (4) – sind
 - die Betriebsliquidität darf durch Auszahlungen nicht beeinträchtigt werden,
 - die bei einem deutschen Kreditinstitut beanspruchten langfristigen Darlehen zur Finanzierung von Investitionen müssen weitestgehend getilgt sein. Der Restbetrag der langfristigen Finanzierung muss weniger als 50.000,00 € betragen, bevor Auseinandersetzungsguthaben an ausgeschiedene Mitglieder ausgezahlt werden. Durch diese Regelung soll die solide Finanzierung nachhaltig gesichert werden.
3. Gewinne werden nicht ausgeschüttet. Wurden von den Geschäftsanteilen Verluste abgeschrieben, so sind Gewinne zunächst zur Wiederauffüllung der Geschäftsanteile zu verwenden. An den Rücklagen nehmen ausscheidende Mitglieder nicht teil.
4. Verluste können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Verlustvorträge sind bei ausscheidenden Mitgliedern anteilig nach Geschäftsanteilen vom Auseinandersetzungsguthaben abzuziehen.
5. Zur Finanzierung der notwendigen Vereinsgeschäftsführungskosten oder des laufenden Geschäfts kann die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung erlassen. Der Mitgliedsbeitrag darf nicht mehr als 25,00 € pro Jahr betragen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Jahresrechnung und die Bilanz werden jährlich geprüft durch eine/n WirtschaftsprüferIn oder SteuerberaterIn und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

2. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte KassenprüferIn bereiten den Tagesordnungspunkt gemeinsam mit dem/der WirtschaftsprüferIn oder SteuerberaterIn vor.

3. Die KassenprüferIn werden - jeweils einer - in den geraden und ungeraden Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und haben eine Amtszeit von zwei Jahren.

§ 16 Umwandlung

1. Der Vorstand hat unverzüglich die Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform (z. B. Genossenschaft) einzuleiten, wenn in drei aufeinander folgenden Jahren der Gewinn in der von einem Steuerberater erstellten Bilanz mehr als 30.000,- € beträgt.

2. Der Vorstand hat jede Überschreitung der vorstehend genannten Grenzen an die Genehmigungsbehörde zu melden und auf Nachfragen jederzeit Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.

§ 17 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Rückzahlung der Geschäftsguthaben (Anteile zum festgestellten Wert) an die Gemeinde Belm, die gebeten wird, das Vereinsvermögen für den Ortsteil Vehrte zu verwenden.

§ 18 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben keine Nachschusspflicht.

2. Im Geschäftsverkehr hat der Vorstand auf die Begrenzung der Haftung auf das Vereinsvermögen hinzuweisen. Auf dem Briefbogen des Vereins ist folgender Hinweis anzugeben: „Rechtsform: w. V. = wirtschaftlicher Verein gem. § 22 BGB, der seine Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt hat (Urkunde des Landkreises Osnabrück vom . Die Haftung des Vereins ist auf das Vermögen beschränkt“.

§ 19 Inkrafttreten Diese Satzung wurde am 10. April 2016 beschlossen. Die Satzung tritt nach Verleihung der Rechtsfähigkeit in Kraft.

Vehrte,